

## **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Klettbach stellte einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i.V.m. §§ 72 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für die Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme am Steingraben – Herstellung einer Abschlagsleitung entlang der L 1052 – innerhalb der Gemeinde Klettbach.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Durch die geplante Maßnahme soll die Überlastung des Steingrabens in der Ortslage vermieden werden. Der Hauptanteil des Hochwasserabflusses im Gewässerprofil des Steingrabens soll noch vor dem Ortskern abgeschlagen werden. Dazu wird (oberhalb der Straßenbrücke der L1052 in Klettbach beginnend) eine Abschlagsleitung verlegt, die außerhalb der bebauten Ortslage in Richtung Nauendorf wieder in den Steingraben einmündet.

Durch die Genehmigungsbehörde wird festgestellt, dass die Art und die Relevanz der Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Hochwasserschutzmaßnahme zum aktuellen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung und der Kompensation schädlicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft, als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Zwar kommt es durch den Bau der Hochwasserschutzmaßnahme zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese können allerdings durch eine schonende Bauweise und durch bauzeitliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden. Kleinräumige bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle kompensierbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), im Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter <https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html> veröffentlicht.

Apolda, den 09.01.2019

Thilo Exner  
Umweltamtsleiter